

Teil von ihnen befindet sich inmitten ältesten Kulturlandes, in dem schon im 11. Jh. herrenloser Grund nicht mehr vorhanden war (ähnlich Molitor, Adel und Bauern im Staat des deutschen MA.s, 1934, S. 314). Ein Teil der Freigrafschaften sind streng territoriale Gebilde, deren Grenzen vielfach in der urkundlichen Überlieferung noch genau erkennbar sind (S. 15f.), während andere keinen territorialen Charakter aufweisen. Das sind die „Freivogteien“, Freigrafschaften, die aus alten Vogteien erwachsen sind (S. 29). Diese Freivogteien zersetzen die echten Freigrafschaften, ohne daß diese ihr auf die Karolingerzeit zurückgehendes Wesen dadurch verlören. Freilich zeigt die beigegegebene Karte des Hoch-MA.s (zu 1225) starke Zersplitterung der echten Freigrafschaften. Wie es dazu kam, ist stellenweise noch in den Quellen faßbar (S. 31f.). Von diesen Ergebnissen aus kommt H. zu eingehenden Schilderungen der Gerichtsorganisation im südlichen Westfalen. Die sorgfältige Arbeit, die zum erheblichen Teil auf ungedrucktem Material beruht, verzichtet leider bewußt auf den Vergleich mit der außerwestfälischen Entwicklung.

R. B.

J. H. Gebauer, Die Stadt Hildesheim. Ein Abriß ihrer Geschichte, Hildesheim 1950, August Lax, 200 S., ist im wesentlichen ein Auszug aus des Vf.s grundlegender Geschichte der Stadt Hildesheim, die 1922/24 in zwei Bänden erschienen ist (s. NA. 46 [1926] Nr. 270), nützlich wegen der Verwertung der neueren Literatur, die sich auf S. 197 zusammengestellt findet. Vgl. dazu auch den Aufsatz des gleichen Vf.s, Die Stadt Hildesheim und das „Heilige Römische Reich“, Nieders. Jb. f. LG. 20 (1948) 47–96.

R. E.

Konrad Lübeck, Die Ministerialen der Reichsabtei Fulda, ZRG. Kan. Abt. 35 (1948) 201–233. — Zusammenfassende Überschau weniger der rechtsgeschichtlichen Entwicklung als der durchweg erfolglosen Machtkämpfe der Fuldaer Ministerialen mit der Abtei, besonders der turbulenten Höhepunkte im 11., 12. und 13. Jh., bis zu der anscheinend etwas unvermittelt erreichten Rolle als freier Lehnssadel im 14. Jh. — Derselbe, Die Fuldaer Abtwahlprivilegien, ebd. 340–389, analysiert die Diplome von Karl d. Gr. bis zu Heinrich V. in ihrer rechtlichen Tragweite mit gleichzeitiger Untersuchung des tatsächlichen Verfahrens bei der Besetzung des Abtsstuhles.

Konrad Lübeck, Die kirchliche Rechtsstellung der Reichsabtei Hersfeld im Mittelalter, ZRG. Kan. Abt. 34 (1947) 271–318. — Eine sehr eindringliche und förderliche Studie, die an Hand der aufeinanderfolgenden Kaiser- und Papstprivilegien das teils stetige, teils schwankende Rechtsverhältnis Hersfelds zum Mainzer Oberhirten (als Diözesanbischof und Metropolit), zum Reich und zur Kurie untersucht. Den roten Faden bildet das Problem der zunächst kaiserlichen, dann päpstlichen Exemption, deren kontinuierlicher Charakter unterstrichen wird, in laufender Auseinandersetzung mit Goetting (AUF. 14 [1935]), über den die Abhandlung in gewissen Punkten sicher hinausführt; ob alle Ergebnisse als abschließend gelten können, sei vorerst noch offen gelassen. T. S.

Karl Frölich, Die Goslarer Straßennamen. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungstopographie des Mittelalters und zur vergleichenden Straßennamenforschung (Gießener Beiträge zur deutschen Philologie, begr. von O. Behaghel, fortges. von A. Götze, hg. von W. Mitzka 90), Gießen 1949, Wilhelm Schmitz, 159 S. und 1 Plan. — Karl Frölich, Das Stadtbild von Goslar im Mittelalter. Mit einem Stadtplan (Beiträge